

Arbeitsrecht (Nr. 310/2004)

Nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage bei urlaubsbedingter Ortsabwesenheit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Sofern ein Arbeitnehmer wegen Ortsabwesenheit gehindert ist, vom zugegangenen Kündigungsschreiben Kenntnis zu erlangen, ist die verspätet erhobene Kündigungsschutzklage regelmäßig nachträglich zuzulassen. Urlaub und unentschuldigte Abwesenheit sind dabei grundsätzlich gleich zu behandeln.

Beschluss des LAG Köln vom 09. Februar 2004
Aktenzeichen: 3 Ta 430/03

Veröffentlicht: NZA RR Nr. 8 vom 04. August 2004
18.08.2004